

Energiewende braucht Bürgerenergie

Vorrang für dezentrale Erzeugung und Direktversorgung mit Bürgerstrom statt Re-Zentralisierung des Energiesektors

Positionspapier

des Bündnis Bürgerenergie e.V. zur EEG-Novelle 2014
(Stand: 6. März 2014)

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Invalidenstr. 91
10115 Berlin

Telefon 030. 30 88 17 89
Fax 030. 84 71 27 36

info@buendnis-buergerenergie.de

www.buendnis-buergerenergie.de

Überblick

- I. Kernforderungen im Überblick
- II. Energiepolitische Grundsätze zum Strommarkt
- III. Positionen zur EEG-Novelle 2014

Aufsichtsrat

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dietmar Freiherr von Blittersdorff

Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender:
Lukas Beckmann

Nils Boenigk
Dr. Paul Grunow
Rolf Wetzel

Vorstand

Vorstandsvorsitzender:
Dr. Thomas E. Banning

Stellv. Vorstandsvorsitzender:
Dr. René Mono

Schatzmeister:
Michael Welz

Dr. Hermann Falk
Dr. Verena Ruppert
Dr. Michael Sladek

Leiter der Geschäftsstelle

Fabian Zuber

Vereinsregisternummer 33108B

Bankverbindung

IBAN: DE48430609671160664900
BIC: GENODEM1GLS

Über das Bündnis Bürgerenergie

Das Bündnis Bürgerenergie e.V. (in Gründung) bündelt und fokussiert die gemeinsamen Interessen der Bürgerenergie. Es vertritt die politischen Interessen der Bürgerenergie, trägt zu einer „Kultur der Bürgerenergie“ in der politischen Öffentlichkeit bei und fördert eine Bürgerenergie-Gemeinschaft durch bessere Vernetzung der Bürgerenergie-Akteure. Initiatoren und Gründungsmitglieder des Bündnisses sind Netzkau EWS eG, Stiftung Neue Energie, GLS Bank Stiftung, 100 Prozent erneuerbar stiftung, Haleakala-Stiftung, BürgerEnergie Thüringen e.V., Landesnetzwerk Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V., Netzwerk Energiewende Jetzt, NATURSTROM AG, Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) und Agentur für Erneuerbare Energien.

I. Kernforderungen im Überblick

Energiewende braucht Bürgerenergie

Die Pläne der Bundesregierung zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefährden den Erfolg der Energiewende als gesellschaftliches Gemeinschaftsprojekt. Eine Umsetzung würde die Interessen von Großinvestoren stärken. Hingegen wäre es Bürgern, Genossenschaften, Kommunen sowie kleinen und mittleren Unternehmen kaum noch möglich, saubere Kraftwerke zu bauen und zu betreiben. Dies geht zu Lasten einer dynamischen und gesellschaftlich akzeptierten Energiewende.

Vorrang für dezentrale Erzeugung und Direktversorgung mit Bürgerstrom – Unsere energiepolitischen Grundsätze zum Strommarkt

1. Energiewende ambitioniert fortsetzen: Der Klimawandel ist weiterhin ein drängendes globales Problem. Deswegen brauchen wir eine schnelle Energiewende mit einem ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien.

2. Bürgerenergie als tragende Säule der Energiewende stärken: Bürgerenergie ist der Marktführer der Energiewende. Fast jede zweite Kilowattstunde Ökostrom wird in Deutschland mit Anlagen produziert, die Bürgerinnen und Bürgern gehören. Eine erfolgreiche und akzeptierte Energiewende braucht Bürgerenergie. Bürgerenergie muss deshalb im Zentrum der Energiepolitik stehen.

3. Dezentralen Ausbau zur bedarfsgerechten Stromerzeugung fördern: Erneuerbare Energien sind überall in Deutschland verfügbar. Daraus ergibt sich ein unschlagbarer Vorteil: Erneuerbare Energien können verbrauchsnahe erzeugt werden. Die dezentrale Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Quellen muss deshalb erste energiewirtschaftliche Priorität sein.

4. Direktversorgung mit Bürgerstrom zum Vorrang machen: Unter Direktversorgung verstehen wir Eigenverbrauch (d.h. den Verbrauch des selbst erzeugten regenerativen Stroms), Direktverbrauch (d.h. Verbrauch des regenerativen Stroms in der unmittelbaren Umgebung der Erzeugung) und Direktlieferung (d.h. die Belieferung mit Bürgerstrom aus definierten Erneuerbaren Energie-Anlagen). Die Direktversorgung mit Bürgerstrom setzt Anreize für die bedarfsgerechte Stromerzeugung. Sie ist aus demokratischen, sozialen, ökologischen, volks- und energiewirtschaftlichen Gründen einer Vermarktung über den Graustrommarkt deutlich überlegen.

Marktoffenheit und Investitionssicherheit für Bürgerenergie –Kernforderungen zur EEG-Novelle 2014

1. Direktversorgung per Eigenverbrauch und Direktverbrauch ermöglichen:

Das EEG sollte den Weg zu einer echten Direktversorgung eröffnen. Entsprechend ist Strom aus Direktversorgung aus Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom vollständig von der EEG-Umlage zu befreien oder zumindest in dem Umfang, dass kein wirtschaftlicher Nachteil gegenüber alten und abgeschrieben konventionellen Kraftwerken besteht.

2. Verpflichtende Direktvermarktung nach Marktprämienmodell für Bürgerenergie-Akteure verhindern:

Die Pflicht zur Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell, verbunden mit dem Verlust der Grünstromeigenschaft, ist aus Sicht der Bürgerenergie grundsätzlich abzulehnen. Sie schädigt die Bürgerenergie und den weiteren Aufbau einer dezentralen Energieversorgung und somit auch die Bürgerenergie. Deshalb fordern wir eine garantierte Einspeisevergütung bis zu einer Anlagengröße von 10 MW und die Möglichkeit der regionalen Direktversorgung.

3. Ausschreibungen für Bürgerenergie-Akteure verhindern:

Ausschreibungen bevorzugen die großen Anbieter und bedeuten das Aus für Bürgerenergie. Bürgerenergie wird sich nur dann dynamisch weiterentwickeln, wenn die Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien den besonderen Anforderungen kleiner und regionaler Projekte gerecht wird. Nur so bleibt eine vielfältige Akteursstruktur im Energiemarkt erhalten. Und nur so wird die Akzeptanz und Dynamik der Energiewende gewahrt.

4. Vertrauensschutz für Bürgerenergie gewähren:

Das Bündnis Bürgerenergie fordert Vertrauensschutz mit vernünftigen Fristen. Die geplante, auf den 1.8.2014 abzielende Regelung macht viele für 2014 geplante Projekte unmöglich und verbrennt investiertes Bürgergeld in mehrstelliger Millionenhöhe.

II. Energiepolitische Grundsätze zum Strommarkt

Das Bündnis Bürgerenergie (BBEn) vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, die als Beteiligte an Bürgerenergiegesellschaften oder einzeln Energie aus erneuerbaren Quellen regional erzeugen, vermarkten und nutzen.

Eine dezentrale, vom Engagement der Bürgerinnen und Bürger getragene Energiewende hat demokratische, soziale, ökologische und mittelfristig ökonomische Vorteile gegenüber einem zentralen Energiesystem. Das Bündnis Bürgerenergie stützt sich in dieser Überzeugung auf die Meinung einer breiten Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland, die für eine bürgernahe Energiewende eintritt. Für den BBEn sind vier energiepolitische Grundsätze zum Strommarkt elementar.

(1) Energiewende ambitioniert fortsetzen

Der Klimawandel hat als globales Problem nichts an seiner Dringlichkeit verloren. Deswegen brauchen wir eine schnelle Energiewende mit einem ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien und einer Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen aus fossilen Kraftwerken. Dies spart gleichzeitig wertvolle Ressourcen.

Was zu tun ist: Nur mit einer starken und sich dynamisch entwickelnden Bürgerenergie wird die Energiewende gelingen – schon alleine deshalb, weil Bürgerenergie ein Garant für die Akzeptanz der Energiewende ist. Ein fester Ausbaukorridor für Erneuerbare Energien und ein atmender Deckel für einzelne Technologien behindern den Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Weiterentwicklung wirtschaftlich erfolgreicher Technologien und Wertschöpfung in Deutschland. Sie bremsen die dynamische Entwicklung der Bürgerenergie der letzten Jahre aus. So sind der Erfolg der Energiewende und die Vorreiterrolle Deutschlands im weltweiten Klimaschutz gefährdet.

(2) Bürgerenergie als tragende Säule der Energiewende stärken

Die Energiewende hat die Akteursvielfalt in der Energiewirtschaft entscheidend verändert und vergrößert. Bürgerenergie ist der Marktführer der Energiewende! Fast jede zweite Kilowattstunde Ökostrom wird in Deutschland mit Anlagen produziert, die Bürgerinnen und Bürgern gehören. Über 34 Gigawatt der bis Ende 2012 installierten Leistung zur Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien sind Bürgerenergie.¹ Die Anlagen gehören Bürgerenergie-Akteuren wie Privatpersonen, Landwirten, Energiegenossenschaften, anderen Energiegesellschaften und regionalen Zusammenschlüssen.

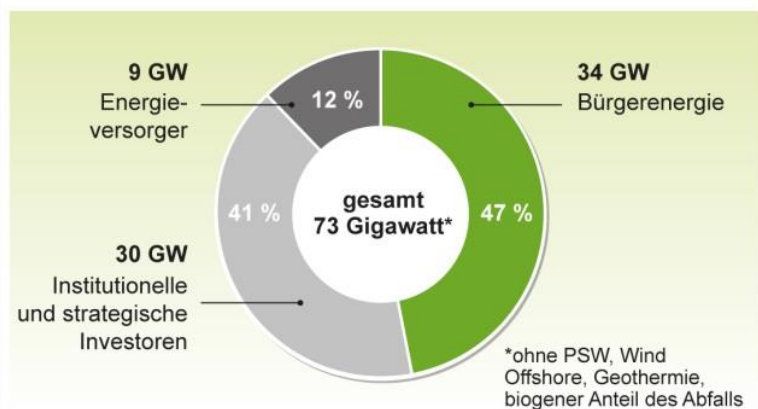
Zudem ist Bürgerenergie der demokratischste Ansatz zur Energieversorgung: In Deutschland gibt es fast 900 Bürgerenergiegenossenschaften,

viele andere Energiegesellschaften in Bürgerhand und mehr als 1,4 Millionen Bürger als Investoren. Der Wunsch ist weiterhin stark, selbst Verantwortung für eine saubere, sichere, bezahlbare und nachhaltige Energieversorgung zu übernehmen und damit für einen Teil der eigenen Daseinsvorsorge. So ist Bürgerenergie der Garant für die Dynamik und die Akzeptanz bei der weiteren Umsetzung der Energiewende.

Was zu tun ist: Bürgerenergie muss im Zentrum der Energiewende-Politik stehen und ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu gestalten. Zunächst ist den einzelnen Bürgern und den örtlich organisierten Bürgerenergiegesellschaften Raum zu geben, dann den regionalen und bundesweiten Versorgungskonzepten und Marktteilnehmern. Erst danach und ergänzend folgen die internationalen Aktivitäten von Konzernen.

Der Energiemarkt ist weiterhin so zu gestalten, dass Bürgerenergie-Akteuren sowie anderen kleinen und mittelständischen Marktteilnehmern wie Stadt- und Gemeindewerken der Zugang zum Strommarkt erhalten bleibt. Die breite Akteursstruktur muss auch im Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe und Akzeptanz der Energiewende erhalten bleiben. Deshalb dürfen kleine Investoren bei der Fortsetzung der Energiewende nicht benachteiligt werden. Hohe Investitionsrisiken, die eine Refinanzierung von Energieprojekten unmöglich machen, und hohe Hürden für den Markteintritt sind zu vermeiden.

Installierte Leistung Erneuerbarer Energien nach Eigentümergruppen in Deutschland 2012



Quelle: trend:research, Leuphana Universität Lüneburg, Stand: 10/2013



¹ "Definition und Marktanalyse von Bürgerenergie", Trend:Research und Leuphana Universität Lüneburg, Oktober 2013.

(3) Dezentralen Ausbau zur bedarfsgerechten Stromerzeugung fördern

Erneuerbare Energien sind überall in Deutschland verfügbar. Daraus ergibt sich ein unschlagbarer Vorteil: Erneuerbare Energien können verbrauchsnahe erzeugt werden. Die regionale Vermarktung Erneuerbarer Energien entspricht daher ihrer Natur und ist die logische Form ihrer Nutzung. Eine effiziente Kopplung von Erzeugung und Verbrauch von Ökostrom ist vor allem in dezentralen Märkten mit einem breiten Technologiemix möglich. Denn hier liegen alle relevanten Informationen vor, die eine effiziente Allokation von Angebot und Nachfrage voraussetzt.

Die dezentrale Verteilung von Erzeugungskapazitäten hat konkrete wirtschaftspolitische Vorteile. Den Ausbau von Erneuerbaren Energien auf die sonnenreichsten und windstärksten Standorte zu begrenzen, bringt keine Kostenvorteile. Dies zeigt eine aktuelle Studie des Reiner Lemoine Instituts². Denn es müssen nicht die Erzeugungskosten allein, sondern die Systemkosten inklusive der Transportwege und der komplexen Steuerungsfunktionen berücksichtigt werden. Auch die Transaktionskosten sind in einem dezentralen Energiesystem bedeutend geringer als in einem zentralisierten, anonymen Markt. Der Grund: Je näher der Erzeuger am Verbraucher ist, desto größer ist das Vertrauen.

Umgekehrt ermöglicht eine dezentrale Energiewende, dass die Wertschöpfung ausgeglichener über das Land verteilt wird, so die Studie. Das erhöht technisch die Systemstabilität sowie Liefersicherheit und ermöglicht wirtschaftlich die breite Partizipation an der Wertschöpfung. Die Unterschiede zwischen Gewinner- und Verliererregionen verkleinern sich, wohingegen sich in einem zentralisierten System massive Wertschöpfungsgefälle aufbauen.

Was zu tun ist: Der bestehende Rechtsrahmen verhindert es bisher, dass regional erzeugter Strom auch vorrangig regional vermarktet oder genutzt wird. Daher ist eine grundlegende Überarbeitung des Energiemarktdesigns notwendig. Eine Vermarktung und Nutzung des Stroms in der Umgebung seiner Erzeugung soll die erste Option für Betreiber von Erneuerbare-Energie-Anlagen sein. Dies ist energiewirtschaftlich sinnvoll, stellt die Akzeptanz von neuen Anlagen sicher, entspricht den Verbraucherpräferenzen, erhöht die regionale Wertschöpfung und ermöglicht Fortschritte bei Energieeffizienz und der Integration von Strom, Wärme und Mobilität. Daher soll die regionale Versorgung mit Grünstrom die Regel werden, wobei die dezentralen Märkte so zu entwickeln sind, dass Erneuerbare Energien ihre Wettbewerbsvorteile ausspielen können.

² „Vergleich und Optimierung von zentral und dezentral orientierten Ausbaupfaden zu einer Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in Deutschland“, Reiner Lemoine Institut, Januar 2014.

Der regionale Bedarf wird jedoch nicht vollständig durch regionale Erzeugung zu decken sein, umgekehrt werden immer wieder Überschüsse regional auftreten. Daher muss als ergänzende Option und an Stelle der Börse die überregionale Direktbelieferung von Grünstrom möglich sein. Denn bei einem Verkauf regional nicht zu vermarktender Energie über die anonyme Börse besteht kein Anreiz für eine Optimierung zwischen Angebot und Nachfrage. Zudem wird wertvoller Grünstrom an Graustrom-Spotmärkten unter Wert „verramscht“, während Direktbelieferung hochwertigen Grünstrom wertgerecht vermarktet.

(4) Direktversorgung mit Bürgerstrom zum Vorrang machen

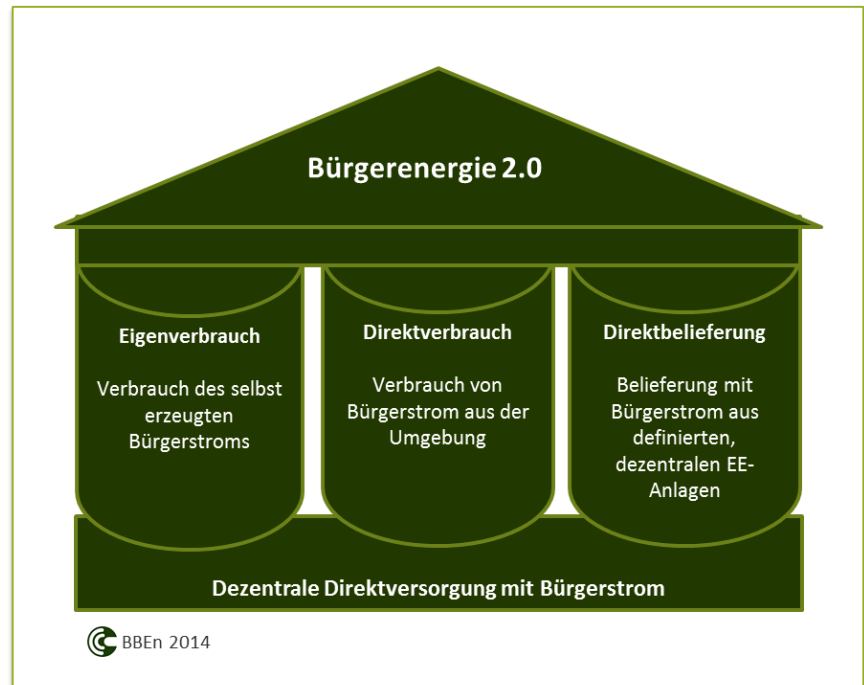
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) war die Voraussetzung für die Markteinführung der erneuerbaren Technologien in einem breiten, systemstabilisierenden und innovationsfördernden Mix. Dank des Einspeisevorrangs und der festen Einspeisevergütung wurde ein Rahmen geschaffen, der durch Marktoffenheit und Investitionssicherheit die Entwicklung der Bürgerenergie begünstigt hat („Bürgerenergie 1.0“). Mittlerweile haben neue Wind- und Solarkraftwerke gegenüber neuen fossilen und nuklearen Kraftwerken die Wettbewerbsfähigkeit erreicht. Es bedarf deshalb neuer Rahmenbedingungen für den Energiemarkt und für die Bürgerenergie.

Dies setzt einen Paradigmenwechsel in der Förderung der Erneuerbaren Energien voraus: Nicht mehr allein die Erzeugung an sich sollte angereizt werden, sondern der Verbrauch jener regenerativer Energien, die real zur Verfügung stehen. Das erfordert ein Umdenken bei den Erzeugern: Ihre Aufgabe ist nicht länger ein maximale Produktion, ohne die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Ihre zukünftige Aufgabe ist, sich an der Nachfrage zu orientieren.

Umgekehrt sollen auch die Nachfrager profitieren können, die ihren Verbrauch der verfügbaren Menge erneuerbarer Energiequellen anpassen – und so Systemverantwortung übernehmen. Beides hat Vorteile im regionalen Kontext, denn vor Ort liegen die Informationen vor: verfügbare Flächen, die verfügbare Wind- und Sonnenergie sowie Verbraucherlastgänge. Außerdem haben die Verbraucher Sicherheit, dass der von ihnen bezogene Grünstrom tatsächlich sauber ist, wenn sie wissen, dass der Strom in Anlagen in ihrer Nähe produziert wird. Das so gestiegene Vertrauen zwischen Anbieter und Nachfrager senkt Transaktionskosten, was zu einer Reduktion der Strompreise insgesamt beiträgt. Aus dem „invest & forget“-Prinzip der anonymen Graustrommärkte wird ein „invest & for me“, bei dem Strom von Bürgern für Bürger bedarfsgerecht erzeugt wird.

Die Direktversorgung mit Bürgerstrom hat drei Dimensionen (siehe Abbildung):

- a. **Eigenverbrauch:** Unmittelbar wird die Erzeugung erneuerbarer Energien am Bedarf ausgerichtet, wenn Stromverbraucher ihren Strom aus Erneuerbaren Energien selbst produzieren. Sie selbst entscheiden, wie sie in Erzeugungsanlagen und zunehmend auch Speicher investieren, je nach ihrem – häufig anpassbaren – Verbrauch. Liegt Personenidentität vor, spricht man von Eigenverbrauch. Dies gilt auch für Energiegenossenschaften, in denen sich die Mitglieder der Genossenschaft mit selbst erzeugtem Strom versorgen. Gemäß EEG 2012 ist dies heute verbreitete Praxis. Mit dem Entwurf zum EEG 2014 wird der Weg wirtschaftlich erheblich unattraktiver, unter Umständen sogar unmöglich gemacht.



- b. **Direktverbrauch:** Es gibt viele Stromverbraucher, die erneuerbaren Strom aus ihrer Umgebung beziehen wollen, aber keine eigene regenerative Erzeugungsanlage betreiben können. Dies sind beispielsweise Mieter in Mehrfamilienhäusern oder kleine und mittlere Gewerbebetriebe, die nicht selbst investieren können oder wollen. In den meisten Fällen haben Bürgerenergiegesellschaften die Funktion übernommen, die Anlagen zu errichten und zu betreiben, aus denen dann der Strom an die Verbraucher geliefert wird. Wenn dieser Strom nicht durch das öffentliche Netz geleitet wird, liegt Direktverbrauch vor. Auch dies ist im EEG 2012 berücksichtigt, aber auf Photovoltaik beschränkt. Der Entwurf des EEG 2014 sieht den Direktverbrauch jedoch nicht mehr vor.
- c. **Direktbelieferung:** Nicht jeder, der Strom aus regenerativen Erzeugungsanlagen vor Ort – insbesondere regionalen Bürgerstrom – beziehen will, kann dies tun. Nicht immer gibt es in der unmittelbaren Umgebung genügend Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Diese Verbraucher brauchen dennoch die Chance, „echten Grünstrom“ zu beziehen. Sie sollten daher mit Verbrauchern, die ihren Strom selbst erzeugen oder aus Di-

rektverbrauchsmodellen beziehen, dem Grunde nach gleichgestellt werden. Dafür ist eine Voraussetzung zu erfüllen: Der Strom muss in Echtzeit aus klar definierten Erneuerbare Energie-Anlagen verbunden mit der Grünstromeigenschaft an den Verbraucher geliefert werden. Dafür kann auch das öffentliche Netz genutzt werden. Bisher war eine solche Belieferung gemäß § 37 EEG möglich. Der neue Gesetzesentwurf sieht die Direktbelieferung mit Ökostrom nicht vor.

Was zu tun ist: Das Bündnis Bürgerenergie fordert die Bundesregierung auf, im Interesse der Bürger und der Stromverbraucher ein Marktdesign zu entwickeln, das der dezentralen Natur der Erneuerbaren Energien entspricht und den energiewirtschaftlichen Paradigmenwechsel vollzieht: Im Mittelpunkt steht nicht mehr alleine die Erzeugung von Erneuerbaren Energien, sondern auch die Nachfrage nach (regionalem) Grünstrom. Zwischen Erzeugern und Verbrauchern erwächst eine direkte Beziehung. Letztere nutzen selbst erzeugten regenerativen Strom, beziehen ihren Grünstrom unmittelbar aus ihrer Umgebung oder wissen zumindest, in welchen Anlagen ihr Grünstrom in Echtzeit erzeugt wird. Das Bündnis für Bürgerenergie bietet der Politik an, ihr bei der Entwicklung dieses Marktdesign als Kompetenzträger beratend zur Seite zu stehen.

III. Positionen zur EEG-Novelle 2014

Die neue Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag und mit dem Kabinettsentwurf zur EEG-Novelle 2014 ihre Leitlinien für die Neugestaltung des Energiemarktes vorgestellt. Dieser eingeschlagene Weg ist aus Sicht der Bürgerenergie abzulehnen. Offenbar will die Bundesregierung einer Re-Zentralisierung des Energiesektors den Weg ebnen und Bürgerenergie an den Rand drängen. Dies ist nicht hinnehmbar. Denn die Bundesregierung handelt damit gegen die Interessen von Millionen von Bürgerinnen und Bürgern. Sie verkennt den gesellschaftlichen Gewinn, den Bürgerenergie einbringt. Ohne Bürgerenergie fehlen der Energiewende sowohl die Akzeptanz als auch die nötige Dynamik und die breite Finanzierungsgrundlage. Vor diesem Hintergrund kritisieren wir die Ausrichtung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen EEG-Novellierung entschieden.

(1) Direktversorgung per Eigenverbrauch und Direktverbrauch ermöglichen

Status Quo

Das EEG in der geltenden Fassung hat in Teilbereichen eine Direktversorgung ermöglicht. Beim Eigenverbrauch (§ 37, Abs. 3 EEG) entfällt die EEG-Umlage,

wenn eines der beiden nachfolgenden Kriterien erfüllt ist: (1) Räumlicher Zusammenhang und (2) keine Nutzung des öffentlichen Netzes (damit auch keine Pflicht zur Führung eines Bilanzkreises).

Direktverbrauch ist möglich, wenn Strom aus Solaranlagen (§ 39, Abs. 3 EEG) bezogen wird, wobei der Strom in der räumlichen Nähe zur Erzeugung verbraucht werden muss und nicht durch ein öffentliches Netz geleitet werden darf. Schließlich ist Direktbelieferung, also die unmittelbare energiewirtschaftliche Kopplung von Energieproduktion und -verbrauch möglich gemäß § 39, Abs. 1 EEG.

Geplante Änderungen (gemäß Kabinettsentwurf zur EEG-Novelle 2014)

Der Eigenverbrauch soll zukünftig für Bestandsanlagen insoweit der EEG-Umlage unterworfen werden, als der EEG-Umlagesatz aus 2013 in Höhe von 5,28 Cent überschritten wird. Neuanlagen sollen 70 % der EEG-Umlage zu tragen haben. Im Zuge der Streichung des gesamten § 39 (er regelte bisher die Grünstromvermarktung über das sogenannte Grünstromprivileg und das solare Grünstromprivileg) entfällt der Direktverbrauch vollständig.

Position Bündnis Bürgerenergie

Die Ausweitung der EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch bei EE-Anlagen führt nicht zur erwünschten Kosteneinsparung. Im Gegenteil: Bei der Einführung einer EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Solarstrom ist sogar mit Mehrkosten in Höhe von rund 300 Millionen Euro bis 2018 zu rechnen, wie eine Berechnung des Bundesverbandes Solarwirtschaft zeigt. Ähnlich argumentiert der Verbraucherverband VZBV³.

Das Bündnis Bürgerenergie beurteilt es zudem als verfassungsrechtlich kritisch, den Eigenverbrauch von Strom mit der EEG-Umlage zu belasten, denn bei Eigenverbrauch erfolgt keine Inanspruchnahme des EEG-Systems. Die Nutzung selbsterstellter Güter ist im privaten Bereich im deutschen Rechtssystem von staatlichen Abgaben befreit. Weder der Vertrauensschutz für Altanlagen noch die Teilbefreiung für Neuanlagen, die der Regierungsentwurf vorsieht, sind wirtschaftlich ausreichend, sie führen in der Konsequenz letztlich zu einer Enteignung der Bürger.

Sozialpolitisch ist zu berücksichtigen, dass durch die Regelung zum Eigenverbrauch tendenziell Bürger mit eigengenutzten Immobilien bevorteilt werden. Dagegen müssen Mieter oder Gewerbebetriebe, selbst wenn sie Dachverpächter wären, die volle Umlage tragen, wenn sie aus einer Anlage in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang und ohne Nutzung des öffentlichen Netzes beliefert werden. Zusätzlich wird die Schieflage dadurch gesteigert, dass nur indivi-

³ „Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. zur EEG Novelle 2014“, Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V., Januar 2014 sowie Position des VZBV zum Eigenverbrauch vom 10.02.2014.

duelles Eigentum bevorzugt wird, nicht dagegen Gemeinschaftseigentum. Bezieht sich zum Beispiel ein Mieter an einer PV-Anlage auf dem Hausdach, gibt es in der Regel keine Personenidentität zwischen Produzent und Verbraucher – und somit keine Befreiung von der Umlage.

Die Differenzierung nach Eigenverbrauch und Direktverbrauch ist daher willkürlich und ungerecht. Sie ist in der EEG-Novellierung aufzuheben. Eine (teilweise) Befreiung von der EEG-Umlage ist nicht an Eigentumsverhältnissen festzumachen, sondern an energiewirtschaftlichen Fakten.

Vorschlag Bündnis Bürgerenergie

Der dezentralen Direktversorgung wird ein Vorrang eingeräumt, anstatt diese zu beschränken.

Der Eigenverbrauch aus Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom bleibt daher bis auf weiteres EEG-Umlage-befreit.

Der Direktverbrauch muss ausgebaut und dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden: Anstelle des § 37 Abs. 3 EEG ist daher eine Regelung aufzunehmen, die folgendes vorsieht:

„Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher stehen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleich, wenn sie Strom verbrauchen, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird. Die EEG-Umlage verringert sich für Elektrizitätsversorgungsunternehmen für einen Teil der an Letztverbraucher gelieferten oder selbst verbrauchten Strommenge auf null, wenn dieser Teil der Strommenge, den sie an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern oder selbst verbrauchen,

1. Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Anlagen zur Erzeugung von Strom mit Kraft-Wärme-Kopplung ist,
2. im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird,
3. nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,
4. Strom ist, für den dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 oder § 4 KWKG besteht, der nicht nach § 17 verringert ist; § 33 Absatz 1 ist nicht anzuwenden,
5. aus Anlagen stammt, die weniger als 10 MW installierte Leistung aufweisen,
6. nach § 33a Absatz 2 an Dritte veräußert oder im Falle des Betriebs der Anlage durch den Letztverbraucher als Eigenerzeuger selbst verbraucht wird und
7. nicht nach § 8 abgenommen worden ist.“

(2) Verpflichtende Direktvermarktung für Bürgerenergie-Akteure nicht umsetzen

Status quo

Bisher war eine Vermarktung von Grünstrom als Alternative zur Inanspruchnahme der fixen Einspeisevergütung möglich: als Egalstrom aus der Vermarktung über die Marktprämie (freiwillig) oder Ökostrom aus Grünstromvermarktung. Dabei wurden besondere Anforderungen an die Strombeschaffung gestellt, zum Ausgleich der dadurch verursachten zusätzlichen Kosten wurde die EEG-Umlage um zwei Cent reduziert. Das entspricht in etwa dem Effekt der Kosteneinsparung für das EEG-System.

Geplante Änderungen (gemäß Referentenentwurf zur EEG-Novelle 2014)

Die Option der Grünstromvermarktung entfällt ebenso wie die fixe Einspeisevergütung. An ihre Stellen soll verpflichtend die Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell als einzige geförderte Vermarktung treten. Die Managementprämie soll ganz entfallen. Weiterhin sieht die Bundesregierung eine feste Einspeisevergütung nur für kleine Anlagen vor: Eine installierte Leistung von weniger als 500 Kilowatt (bis 31. Dezember 2015) bzw. 250 Kilowatt (bis 31. Dezember 2016) bzw. 100 Kilowatt (ab 1. Januar 2017).

Position Bündnis Bürgerenergie

Verfehlt Wirkung: Die hinter dem Marktprämienmodell stehende Idee war, die Wertigkeit des Stroms im Sinne der Systemstabilität zu erhöhen. Die Erzeugung erneuerbaren Stroms soll sich daher der Marktsituation auf dem Spotmarkt der Strombörse unterordnen. Die Idee ist vollkommen irreführend. Denn die Funktion des Spotmarktes ist, eine kurzfristige Optimierung des Einsatzes von konventionellen Kraftwerken und Verkauf von Übermengen zu ermöglichen. Diese Kraftwerke verkaufen ihre Arbeit zum größten Teil im Vorfeld am Terminmarkt, dadurch wird die Nachfrage bereits weitgehend gesättigt. Der Spotmarkt ist also immer ein Markt gewesen, in dem relativ geringe Mengen kurzfristig gehandelt wurden, mit dem Ziel einer Anpassung an die weit im Voraus getätigte Mengendisposition.

Erneuerbare Energien werden am Terminmarkt nicht gehandelt. Die wachsende Menge von Strom aus erneuerbaren Quellen trifft auf den kleinen und durch die regenerativen Energien nun übersättigten Spot-Markt. Daher gerät der Spotmarktpreis unter Druck. So entsteht der Eindruck, der Strom aus EEG-Anlagen sei nichts wert. Zudem wird nicht nur kein Anreiz geboten, dass die Erzeuger und Händler - wie in der Energiewirtschaft sonst üblich - bereits im Vorfeld einen Abgleich von Angebot und Nachfrage vornehmen. Noch mehr: Es wird überhaupt keine langfristig orientierte Alternative zugelassen.

Die Integration der Erneuerbaren Energien in den Spotmarkt ist daher grundlegend falsch. Energiewirtschaftlich geboten ist vielmehr, möglichst große Energiemengen aus regenerativen Quellen einem Terminmarkt zuzuführen, so dass die bedarfsorientierte Erzeugung erneuerbarer Energien einen Anreiz erhält, die Nachfrage verlagert und Speicher genutzt werden. Dazu leistet die vorgeschlagene Marktprämie nach dem sogenannten „geförderten Direktvermarktungsansatz“ keinen Anreiz. Widersinnig und grundsätzlich abzulehnen ist, dass im § 15a Abs. 1 nur eine Inanspruchnahme der Marktprämie als wünschenswerte Direktvermarktung angesehen wird, wenn nicht zumindest mit dem physischen Strom auch die Grünstromeigenschaft vermarktet werden kann.

Gefährdung der Akteursvielfalt: Das Modell der „geförderten Direktvermarktung“ ist für die Bürgerenergie wie für alle anderen kleinen und mittelständischen Marktteilnehmer, wie etwa Stadt- und Gemeindewerke, besonders nachteilig. Es bevorteilt große Anbieter systematisch und wird kleine Anbieter, Bürgerenergie an erster Stelle, aus dem Markt verdrängen. Profiteure werden wenige große und international agierende Direktvermarkter sein, die zusätzlich auf billige Erzeugungskapazität aus fossilen und nuklearen Altanlagen zurückgreifen können. Sie werden durch Nutzung der Altkapazität den Marktpreis steuern und den Markt in ein Oligopol aufteilen können. Diese Einschätzung bekräftigt das Institut für Zukunft der Energiesysteme (IZES)⁴ in einer Studie.

Mindestens deswegen sind für die Bürgerenergie, aber auch für andere Marktteilnehmer wie Stadt- und Gemeindewerke, ausreichende Schutzklauseln notwendig. Unterhalb einer Größengrenze von 10 MW am Einspeisepunkt müssen Anlagen weiterhin eine fixe Einspeisevergütung erhalten, deren Höhe keinesfalls in Ausschreibungsverfahren bestimmt werden darf.

Das sieht im Prinzip sogar die Europäische Kommission so. Sie stellt immerhin die beihilferechtliche Möglichkeit in Aussicht, dass Anlagen mit weniger als 1 MW Leistung von der Pflicht zur „geförderten Direktvermarktung“ ausgenommen werden. Die Europäische Kommission sieht die Notwendigkeit, für Windenergieprojekte eine höhere Grenze einzuführen. Es ist vollkommen uneinsichtig, warum die Bundesregierung hier noch nicht einmal den Vorschlägen der Europäischen Kommission folgt. Gleichzeitig werden durch das Marktprämienmodell immense Marktzugangsbarrieren aufgebaut. Dadurch und durch die höheren Finanzierungskosten von Erneuerbaren Energien wird Bürgerenergie zurückgedrängt. Zugleich wird keine Kosteneinsparung für die Bürger erreicht. Vielmehr sind weitere Preissteigerungen für die Endverbraucher zu befürchten.

⁴ „Herausforderungen durch die Direktvermarktung von Strom aus Wind Onshore und Photovoltaik“, Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES) gGmbH, Februar 2014.

Gefährdung des Vorrangs für Erneuerbare: Bisher war der Vorrang von Erneuerbaren Energien gesetzlich gewährt. Dies wird über die Wandlung des EEG zu einem Gesetz für den Ausbau und eben nicht mehr für den Vorrang der Erneuerbaren Energien ausgehöhlt. Durch die konkrete Gestaltung wird die bisherige Zielsetzung eines zügigen Ausbaus ins Gegenteil verkehrt: Das von der Bundesregierung als ausschließliche Vermarktungsoption angesehene Marktprämienmodell sorgt dafür, dass Kohlekraftwerke nicht mehr von Erneuerbaren Energien aus dem Markt gedrängt werden. Auch dies wird in der Studie des IZES (s. FN 4) bestätigt. Es gibt für die Betreiber und Vermarkter der alten Erzeugungskapazitäten keinen Grund, deren Leistung und Arbeit zu reduzieren.

Mehrkosten statt Kostenersparnis: Die verpflichtende Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell führt zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten, dies zeigt die IZES-Studie. Der Grund ist die geringere Prognosegüte im Vergleich zu einem System mit fixer Einspeisevergütung. Außerdem steigen der Studie zufolge die Kapitalkosten für die Finanzierung von neuen Erneuerbare-Energie-Anlagen. Gründe sind sie gestiegene Vermarktungsunsicherheit sowie die fehlenden Möglichkeiten zur werthaltigen Stromvermarktung. Dem steht nur der volkswirtschaftliche Wohlfahrtsgewinn gegenüber, dass Perioden mit negativen Strompreisen verkürzt werden. Doch ist der monetäre Wert dieses Gewinns äußerst gering. Er wird zum anderen davon überlagert, dass von kürzeren Perioden negativer Strombörsenpreise vor allem Kohle- und Atomkraftwerke profitieren. Die gewünschte Kostenersparnis wird nicht erreicht.

Vorschlag Bündnis Bürgerenergie

Die Pflicht zur Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell, verbunden mit dem Verlust der Grünstromeigenschaft, ist aus Sicht der Bürgerenergie grundsätzlich abzulehnen. Mit ihrem Vorschlag schädigt die Bundesregierung mutwillig und vollkommen unverhältnismäßig den weiteren Aufbau einer konzernunabhängigen dezentralen Energieversorgung und somit auch der Bürgerenergie. Die bisherige Regelung mit fixen Einspeisevergütungen und der freiwilligen Direktvermarktung sollte beibehalten werden. Betreiber von EEG-Anlagen sollten außerdem auch für Teilmengen ihres Stroms zwischen verschiedenen Direktvermarktungsoptionen und Einspeisevergütungen wählen können, da gerade dies innovative Vermarktungsmodelle ermöglicht. Zudem sollten Anreize zur dezentralen Direktversorgung und damit zum Abgleich zwischen Angebot und Nachfrage gesetzt werden.

(3) Ausschreibungen für Bürgerenergie-Akteure verhindern

Status quo

Es gibt bisher in Europa keine Beispiele für erfolgreiche Ausschreibungsmo-
delle. Auch die Erfahrungen aus dem außereuropäischen Ausland zeigen, dass
Ausschreibungen nur für große Projekte sinnvoll sind und immer eine Gefahr
für die Akteursvielfalt und kleine wie mittelständische Marktteilnehmer dar-
stellen.

Geplante Änderungen (gemäß Referentenentwurf zur EEG-Novelle 2014)

Spätestens ab 2017 soll die Höhe der erforderlichen Förderung für die Erneuerbaren Energien wettbewerbsfähig über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt werden. Um Erfahrungen zu sammeln, soll die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Pilotmodell auf ein Ausschreibungssystem umgestellt werden.

Position Bündnis Bürgerenergie

Ausschreibungsverfahren betreffen aller Voraussicht nach Lose in einer Größe, die in keiner Weise mit den bisher in Deutschland erfolgreich realisierten bürgerschaftlichen Projekten vergleichbar sind. Die formalen Anforderungen an derartige Ausschreibungen, die zu bietenden finanziellen Sicherheiten für die Teilnahme und die schiere Größe des Investments werden es für die Bürgerenergie wie für mittelständische Marktteilnehmer unmöglich machen, sich erfolgreich an Ausschreibungsverfahren zu beteiligen und neue Projekte zu realisieren.

Ausschreibungen bevorzugen – unabhängig vom konkreten Design – die größten Anbieter, weil diese Größenvorteile, Risikomanagementansätze, Portfolioeffekte sowie Unterbietungsstrategien einbringen können. Kleine Akteure verfügen über diese Möglichkeiten nicht und sind grundsätzlich benachteiligt. An solchen Ausschreibungen über große Kapazitätsblöcke können also weder Bürgerenergiegesellschaften noch kleine und mittlere Stadt- und Gemeindewerke erfolgreich teilnehmen, zumal diese noch regional gebunden sind. Die Vorlaufkosten und Unsicherheiten in den sich über mehrere Jahre hinziehenden Projektsicherungen und Genehmigungsprozessen sind unter solchen Bedingungen für Bürger nicht mehr zu tragen. Durch Präqualifizierungsaufwand inklusive der Gestellung von Banksicherheiten werden die meisten Akteure schon im Vorfeld ausgesiebt. Die im Erfolgsfall notwendige Finanzierungshöhe – 100 MW Windausschreibung führen bereits zu einem Investitionsvolumen zwischen 150 und 200 Mio. Euro – kann nur von wenigen großen Energieanbietern und Finanzmarktakteuren geleistet werden.

Die Folge ist ein enormer Verlust an Marktteilnehmern und Konzentration auf einige wenige große Player. So wird weder bürgerschaftliche Teilhabe ermög-

licht noch können kleine dezentrale Regelungen getroffen werden. Die Aussicht auf Teillose für Bürgersolarparks ist nicht hinreichend. Bürgerenergie darf nicht zu einem Sonder- oder Bagatellfall verkommen.

Vorschlag Bündnis Bürgerenergie

Die Einführung jeglicher Form von Ausschreibungsmodellen wäre Gift für Bürgerenergie, die Akteursvielfalt und die dezentrale Energiewende als Ganzes. Die entsprechenden Vorschläge sind daher in aller Deutlichkeit abzulehnen. Ausschreibungsmodelle ließen sich höchstens bei Großinvestitionen wie im Offshorebereich anwenden, bei denen nur wenige große Akteure eine Rolle spielen können.

(4) Vertrauensschutz für Bürgerenergie gewähren

Status Quo

Im Vertrauen auf Investitionssicherheit haben zahlreiche Energiegenossenschaften und andere Bürgerenergiegesellschaften langfristige Projekte begonnen und erhebliche Anfangsinvestitionen aufgebracht.

Geplante Änderungen (gemäß Referentenentwurf zur EEG-Novelle 2014)

Die Bundesregierung will die gesetzlichen Änderungen weitgehend ohne Übergangsfristen vornehmen, nur für Windenergie-Anlagen soll ein eng begrenzter Vertrauensschutz gewährt werden. Nur für solche Anlagen, die am 22. Januar 2014 immissionsschutzrechtlich genehmigt waren, soll das EEG in der derzeit gültigen Fassung noch bis zum 31. Dezember 2014 gelten.

Position Bündnis Bürgerenergie

Durch die übereilte EEG-Novelle wird vielen Projekten die Geschäftsgrundlage entzogen. Bürgerenergie reagiert sensibler als andere Organisationsformen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf plötzliche Veränderungen des gesetzlichen Rahmens. Bürger können nicht wie Großunternehmen in einer Vielzahl von Projekten agieren und einkalkulieren, dass nur ein Teil der Projekte realisiert wird. Bürgerenergie konzentriert sich auf ein einziges oder wenige Projekte im regionalen Zusammenhang. Wird solchen Projekten die Grundlage entzogen, gibt es keine Ausweichstrategie. Damit werden alle zeitlichen und finanziellen Aufwendungen der Bürger schlagartig entwertet. Der in § 66 des vorgelegten Referatsentwurfs vorgesehene Vertrauensschutz läuft deshalb den Bedürfnissen der Bürgerenergie zuwider. Zahlreichen Bürgerenergiegesellschaften und auch Einzelinvestoren drohen „gestrandete Investitionen“. Bürgergeld in mehrstelliger Millionenhöhe wäre verbrannt. Bürgerenergie braucht deshalb einen echten Vertrauensschutz.

Vorschlag Bündnis Bürgerenergie

Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, müssen die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung gelten, wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind und alle Unterlagen zur Genehmigung vor dem 31. Juli 2014 bei der zuständigen Behörden eingereicht worden sind.

Für Strom aus allen anderen Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen worden sind, müssen die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung gelten.